

RS Vwgh 2002/3/21 2001/07/0179

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2002

Index

50/01 Gewerbeordnung

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

GewO 1994 §83;

WRG 1959 §31 Abs3;

Rechtssatz

Dass im Zuge der Stilllegung eines Tankstellenbetriebes die von der Gewerbebehörde gemäß § 83 GewO 1994 aufgetragenen Vorkehrungen durchgeführt wurden, besagt nicht, dass der frühere Inhaber damit nicht mehr als Verursacher für Gewässergefährdungen und damit als Verpflichteter zur Durchführung wasserpolizeilicher Aufträge gemäß § 31 Abs. 3 WRG 1959 in Frage kommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070179.X02

Im RIS seit

26.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at